

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND OBJEKTKREDIT FÜR EINEN BÜROPAVILLON FÜR DIE
THERAPEUTISCHE GEMEINSCHAFT FÜR DROGENABHÄNGIGE BEI DER
SENNHÜTTE BLASENBERG IN ZUG

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 8. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1405.2 - 11943 an der Sitzung vom 8. Mai 2006 behandelt und erstattet Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage und veränderte Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage und veränderte Ausgangslage

Die Ausgangslage gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage Nr. 1405.1 - 11942 hat sich inzwischen in dem Sinne geändert, dass der ursprünglich geplante freistehende und quadratische Büropavillon nicht gebaut werden soll, jedoch ein Anbau an das bestehende Hauptgebäude. Nicht geändert haben sich hingegen das Raumprogramm, die Grösse der Büroräumlichkeiten und der Preis für die Erstellung. Zurückzuführen ist diese Konfusion darauf, dass sich die Bewilligungsinstanzen, das Amt für Raumplanung des Kantons und das Baudepartement der Stadt Zug, nicht einigen konnten.

Die vorberatende Kommission hat in ihrem Zusatzbericht vom 4. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1405.4 - 12015) diese Zusammenhänge erläutert und die endgültigen Pläne beigelegt. Daraus kann der Kantonsrat ersehen, wofür er den beantragten Kredit

letztendlich genehmigen soll. Diese Pläne lagen der Stawiko bei der Beratung des Geschäftes ebenfalls vor, zusammen mit einem erklärenden Mail der Baudirektion.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Das Vorgehen der Baudirektion und des Regierungsrates hat die Stawiko befremdet und zu einem unverhältnismässig hohen Bearbeitungsaufwand, namentlich für die Mitglieder der vorberatenden Kommission geführt. Das Hochbauamt hat ein Projekt geplant, welches dann von einem anderen Amt der Baudirektion, dem Amt für Raumplanung, nicht genehmigt werden konnte. Diese schlechte Kommunikation hat dazu geführt, dass die vorberatende Kommission zwei Mal tagen musste, um das im Grunde einfache Geschäft zu beraten. Im Weiteren sind der Stawiko die Entscheidungsgrundlagen erst kurz vor ihrer Sitzung per E-Mail zugestellt worden. Wir halten jedoch fest, dass wir trotz der kurzen Frist in der Lage waren, das Geschäft ordentlich zu beraten. Dies war insbesondere deshalb möglich, weil der Stawiko-Präsident regelmässig durch die Präsidentin der vorberatenden Kommission über den Stand der Abklärungen informiert wurde.

Das Grundstück GS 1828 gehört dem Kanton Zug und liegt in der Landwirtschaftszone. Die frühere Käserei war zonenkonform erstellt und das Gebäude ist später dem Kanton geschenkt worden. Bei der Umnutzung für die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige (VTG) galt bezüglich Zonenkonformität eine Besitzstandsgarantie. Die Stawiko weist darauf hin, dass bei zonenwidrigen Bauten lediglich Erweiterungen von 30% bewilligt werden können. Wir verlassen uns bei unserer Beurteilung und Zustimmung zum Anbau auf die Aussagen der Bewilligungsbehörden, dass diese erlaubte Erweiterung nicht überschritten werden wird.

Es war in der Stawiko unbestritten, dass ein Ausbau der Büroarbeitsplätze notwendig ist, um die anfallenden Arbeiten adäquat erledigen zu können. Es ist auch positiv zu werten, dass durch den Anbau ein weiteres Zimmer im Hauptgebäude eingerichtet werden kann. Zusammen mit dem Notfallzimmer lässt sich die Platzzahl um zwei Plätze erhöhen, womit die Betriebsgrösse der Sennhütte optimiert und Mehreinnahmen, bei gleich bleibenden Lohnkosten, generiert werden können. Die Baukosten für den Anbau erscheinen uns mit 215'200 Franken inkl. Mehrwertsteuer angemessen. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Mieterin, die

Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ), bereit ist, dem Kanton als Besitzer der Liegenschaft einen höheren Mietzins zu bezahlen. Die Mietzinserhöhung beträgt 16'230 Franken pro Jahr. Auf der anderen Seite zahlte der Kanton der Therapeutischen Gemeinschaft Sennhütte an die ungedeckten Betriebskosten bis Ende 2005 einen Betrag von maximal 400'000 Franken pro Jahr. Ab 1. Januar 2006 wurde dieser Betrag auf rund 260'000 Franken reduziert. Weitergehende Informationen zu diesem Sachverhalt können dem ersten Bericht der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1405.3 - 12014) zu entnommen werden.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und in der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1405.2 - 11943 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür